

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung einzuführen. Im Zuge dessen sollen die tierhaltenden Betriebe dabei unterstützt werden, die Nutztierhaltung in Deutschland im Sinne einer artgerechten Tierhaltung umzubauen. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz schafft die gesetzliche Verpflichtung, Lebensmittel tierischer Herkunft mit der Halteform der Tiere zu kennzeichnen, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde. Die Umstellung auf die nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorgesehenen Halteformen kann einen Umbau der baulichen Anlagen zur Tierhaltung erfordern.

Dieser Umbau soll bauplanungsrechtlich erleichtert werden. Denn mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) ist die Privilegierung bestimmter gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) eingeschränkt worden. Zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von solchen Tierhaltungsanlagen, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bauplanungsrechts handelt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, bedarf es seitdem grundsätzlich eines – gegebenenfalls vorhabenbezogenen – Bebauungsplans. Ziel der Rechtsänderung 2013 hinsichtlich der gewerblichen Tierhaltungsanlagen war die Stärkung der kommunalen Planungshoheit aufgrund einer erheblichen Zunahme der Zahl solcher Anlagen im Außenbereich und der damit einhergehenden Konflikte. Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe im Sinne des Bauplanungsrechts unterfallen dagegen nach wie vor grundsätzlich der Privilegierung des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB und bedürfen daher keiner planungsrechtlichen Erleichterung für einen tierwohlgerechten Umbau.

§ 245a Absatz 4 BauGB enthält eine Überleitungsvorschrift zur weiteren Anwendbarkeit des § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB. Bereits mit dem Gesetz zur baulichen Anpassung von Anlagen der Jungsauen- und Sauenhaltung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) ist – anknüpfend an diese Überleitungsvorschrift – eine Regelung zur bauplanungsrechtlichen Erleichterung bestimmter Umbauten zu-

gunsten des Tierwohls als § 245a Absatz 5 in das Baugesetzbuch eingefügt worden. Diese Regelung reicht jedoch für den Umbau der Anlagen zur Tierhaltung zur Umstellung auf bestimmte nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorgesehene Haltungsformen nicht aus.

B. Lösung

§ 245a BauGB soll um eine Regelung ergänzt werden, die es unter bestimmten Voraussetzungen bauplanungsrechtlich erleichtert, bestimmte gewerbliche Tierhaltungsanlagen so zu ändern, dass sie den Anforderungen an die Haltungsform Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz genügen. Diese Erleichterung soll unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend für die Errichtung eines Ersatzbaus gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand begründet. Mit dem Gesetz werden keine Pflichten, insbesondere keine Pflichten zu einer baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen, geschaffen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Dem § 245a des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch ... [einsetzen: Artikel, Bezeichnung, Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes] geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit bei einer Zulassungsentscheidung über Anlagen zur Tierhaltung auf Grund von Absatz 4 § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, ist die Änderung der danach errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung zulässig, wenn

1. es sich ausschließlich um eine Änderung handelt, durch die eine vorhandene bauliche Anlage zur Tierhaltung auf eine bauliche Anlage zur Tierhaltung umgestellt wird, die den Anforderungen an diealtungsform Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung genügt,
2. die Tierart im Sinne der Nummern 7.1. bis 7.9. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die bis zur Änderung in der baulichen Anlage zur Tierhaltung gehalten wurde, nicht geändert wird, es sei denn, mit der Änderung erfolgt zugleich ein Wechsel in eine höhere Halstungsstufe im Sinne des § 4 Absatz 1 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und
3. durch die Änderung die Grundfläche und die Höhe der baulichen Anlage zur Tierhaltung nur insoweit vergrößert wird, als dies unter Beibehaltung der vor dem Umbau zulässigen Höchsttierzahl zur Erfüllung der Anforderungen an die Halstungsform Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erforderlich ist, wobei Flächen für einen Auslauf, der den Anforderungen an die Halstungsform Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes genügt, nicht in die Grundfläche einzurechnen sind.

Bei einer Änderung der Tierart im Sinne von Satz 1 Nummer 2 bestimmt sich die zulässige Höchsttierzahl im Sinne von Satz 1 Nummer 3 durch die Umrechnung über Großvieheinheiten im Sinne des Anhangs A der technischen Regel VDI 3894 Blatt 1, Ausgabe September 2011, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen sind. Satz 1 gilt auch für bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich nach § 35, die dem Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht oder nicht mehr unterfallen und deren Zulassungsentscheidung vor dem 20. September 2013 getroffen worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Rückbau einer vorhandenen baulichen Anlage zur Tierhaltung und die Errichtung eines gleichartigen Ersatzbaus, wenn

1. hierdurch keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als im Fall der Änderung, insbesondere, wenn auch die Bodenversiegelung durch die zurückzubauende Anlage beseitigt wird,
2. der Standort des Ersatzbaus im räumlichen Zusammenhang mit dem Standort der zurückzubauenden Anlage steht und

3. die Errichtung des Ersatzbaus mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist.

Für Änderungen an baulichen Anlagen zur Tierhaltung, auf deren Zulassungsentscheidung dieses Gesetz in seiner ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, soll eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 erteilt werden, wenn das Änderungsvorhaben die Voraussetzung von Satz 1 erfüllt. Satz 4 gilt entsprechend. Unbeschadet von Satz 1 bis 5 bleibt die Möglichkeit, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Berlin, den 18. April 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung einzuführen. In dem Zuge sollen die tierhaltenden Betriebe dabei unterstützt werden, die Nutztierhaltung in Deutschland artgerecht umzubauen. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz schafft die gesetzliche Verpflichtung, Lebensmittel tierischer Herkunft mit der Haltungsform der Tiere zu kennzeichnen, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde. Das Bauplanungsrecht soll entsprechend angepasst werden, um den damit gegebenenfalls einhergehenden tierwohlorientierten Umbau von bestimmten nicht dem Landwirtschaftsbegriff des § 201 BauGB unterfallenden baulichen Anlagen zur Tierhaltung, die vielfach im planungsrechtlichen Außenbereich liegen, zu unterstützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf greift die durch das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz neu eingeführten Haltungsformen bauplanungsrechtlich auf. Eine Änderung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die zur Umstellung einer vorhandenen baulichen Anlage zur Tierhaltung auf eine solche erfolgt, die den Anforderungen an die Haltungsform Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz genügt, soll unter bestimmten Voraussetzungen bauplanungsrechtlich erleichtert werden. Damit leistet das Bauplanungsrecht seinen Beitrag zu einem kohärenten Handeln im Sinne des Tierwohls. Unberührt von der planungsrechtlichen Erleichterung bedarf der Umbau einer baulichen Anlage zur Tierhaltung ggf. der bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; diese richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden Vorschriften.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Baugesetzbuchs ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes – GG) zuständig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zur Zielsetzung (I.) und auf den wesentlichen Inhalt des Entwurfs (II.) verwiesen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen tragen zur Rechtsicherheit und damit zu einer einfacheren Handhabung des Bauplanungsrechts bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der 2021 aktualisierten Fassung. Die Stärkung des Tierwohls ist dort verankert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ein Erfüllungsaufwand begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten. Etwaige Preissteigerungen für tierische Produkte infolge der Umstellung von Haltungsformen im Sinne des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes wären dort begründet, nicht im Baugesetzbuch.

6. Demografische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine demografischen Auswirkungen.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die neu eingeführten gesetzlichen Regelungen zugunsten des Tierwohls sollen nicht befristet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Nach § 245a Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 in § 245a eingefügt, der sich wiederum in drei Voraussetzungen untergliedert. Änderungen gewerblicher Tierhaltungsanlagen zur Umstellung auf nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorgesehene und dem Tierwohl dienende Haltungsformen sollen unter bestimmten Voraussetzungen bauplanungsrechtlich erleichtert werden, indem sie unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung zulässig sein können.

Nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erstreckt sich diese Anwendung der Privilegierungsvorschrift des § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB allein auf die besonderes tierwohlorientierten Haltungsformen Frischluftstall, Auslauf/Weide sowie Bio. Das BauGB knüpft dabei nicht an einzelne Tierarten, sondern insoweit dynamisch an das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz an.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 sieht als weitere Voraussetzung vor, dass die Tierart im Sinne der Nummern 7.1. bis 7.9. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus Anlass bzw. bei Gelegenheit des Umbaus nicht geändert wird. Davon ausgenommen ist eine Änderung der Tierart mit der zugleich ein Wechsel in eine höhere Haltungsstufe im Sinne des § 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erfolgt. Das trägt dem Anliegen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes Rechnung, das Tierwohl zu stärken.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 regelt schließlich, dass die in Anspruch genommene Grundfläche der baulichen Anlage und deren Höhe durch den Umbau nur insoweit vergrößert werden darf, wie dies unter Beibehaltung der vor dem Umbau zulässigen Höchsttierzahl zur Erfüllung der Anforderungen an die Haltungsformen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erforderlich ist. Auslaufflächen sollen in die Grundfläche der baulichen Anlage nicht einzurechnen sein. Damit soll sichergestellt werden, dass das mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz unter anderem verfolgte Anliegen, den Wandel der Tierhaltung in Deutschland hin zu artgerechteren Haltungsformen voranzutreiben, erreicht werden kann. Mit der Anknüpfung an die vor dem Umbau zulässige Höchsttierzahl soll sichergestellt werden, dass die mit der Vergrößerung einhergehende stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs sich auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt ohne, dass dies mittelbar zu einer Abstockung der Tierbestände führt. Die Grundfläche versteht sich im Sinne von § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Auch wenn der Begriff dort nicht definiert ist, so besteht im Hinblick auf den bodenrechtlichen Bezug der Norm Einigkeit, dass die Grundfläche einer baulichen Anlage die ist, mit der das Grundstück überdeckt ist (König/Roeser/Stock, BauNVO, § 19, Rn. 3); daraus wiederum folgt, dass es für die Bestimmung der Grundfläche auf die Außenmaße der baulichen Anlage ankommt (König/Roeser/Stock, a. a. O., Rn. 7).

Satz 2 konkretisiert die Bestimmung der zulässigen Höchsttierzahl.

Satz 3 entspricht § 245a Absatz 5 Satz 2 und regelt die Anwendbarkeit des Satzes 1 für bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich nach § 35, die dem Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht oder nicht mehr unterfallen, sofern deren Zulassungsentscheidung vor dem 20. September 2013 getroffen worden ist.

Der zur Verbesserung des Tierwohls notwendige Umbau von baulichen Anlagen zur Tierhaltung soll nicht daran scheitern, dass die Änderung einer gegebenenfalls mit Missetänden oder Mängeln behafteten vorhandenen baulichen Anlage aus wirtschaftlichen Gründen unterlassen wird. Daher soll es mit Satz 4 ermöglicht werden, die Erleichterung des Satzes 1 entsprechend auch für den Rückbau der vorhandenen baulichen Anlage und die Errichtung eines gleichartigen Ersatzbaus anzuwenden, wenn keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als bei einer Änderung der vorhandenen baulichen Anlage und die Errichtung des Ersatzbaus auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist. Eine stärkere Belastung des Außenbereichs durch einen Ersatzbau liegt jedenfalls vor, wenn eine vorhandene Bodenversiegelung durch die Altanlage nicht beseitigt wird. Abweichungen vom bisherigen Standort der Altanlage sollen zulässig sein, solange weiter ein räumlicher Zusammenhang mit der Altanlage besteht. Für den Ersatzbau gelten die Vorgaben des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

Um auch den Umbau von auf Grundlage eines Bebauungsplans errichteten Tierhaltungsanlagen zu erleichtern, gibt Satz 5 vor, dass für Änderungsvorhaben nach den Voraussetzungen von Satz 1 eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt werden soll. Nur in atypischen Ausnahmefällen darf die Befreiung daher versagt werden.

Satz 6 stellt klar, dass die Möglichkeit, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen, unberührt bleibt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Änderung des BauGB korrespondiert inhaltlich mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz und nimmt darauf Bezug. Um ein zeitgleiches Inkrafttreten des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und der BauGB-Änderung sicherzustellen, orientiert sich die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes an derjenigen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes.

